



GEMEINDEORDNUNG

der Ortsgemeinde Schmitter

Vom 24. Februar 2012¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Schmitter

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Schmitter sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Schmitter erlassen am 24. Februar 2012, rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom ~~20.5.2012~~ in Vollzug ab 1. Mai 2012.

² sGS 151.2.

Organe **Art. 3**
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Ortsverwaltungsrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 4**
Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz **Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung **Art. 6**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Referendumsbegehren;
d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Urne **Art. 8**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 11

Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten anlässlich den letzten Gesamterneuerungswahlen.

Eventualantrag

Art. 14

Der Ortsverwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁴ sGS 125.1

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 15

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten anlässlich den letzten Gesamterneuerungswahlen.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

⁵ sGS 125.1

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an.

Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Ortsverwaltungsrates

Art. 23

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 25

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

⁶ sGS 125.1

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 26

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 28

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 32**

Die Gemeindeordnung vom 19. Februar 1982 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 33**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Mai 2012 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 18.08.2011

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:

Tony Frei-Ammann

Die Schreiberin des Ortsverwaltungsrates:

Marlies Zellweger-Senti

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Schmitter an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 24. Februar 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. März 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang zur Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Schmitter Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁷
1. Neue Ausgaben				
1.1. Einmalige neue Ausgaben	_____	Bis 250'000 je Fall		Über 250'000 je Fall
1.2. Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	Bis 30'000 je Fall		Über 30'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁸	Bis 100'000 je Jahr	_____	Bis 250'000 je Fall soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	Über 250'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben				
	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1. Erwerb Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	Bis 600'000 je Fall	_____	Bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist.	Über 1'000'000 je Fall
4.2. Veräusserung und Begründung von Baurechten Verkehrswert oder Anlagekosten	Bis 500'000 je Fall	_____	Bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	Über 1'000'000 je Fall

⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁸ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.



Verfügung vom 20. März 2012

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 33 08
info.di@sg.ch

In Anwendung von Art. 4 und 158 Bst. c des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt das Departement des Innern

als Verfügung:

1. Die Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Schmitter vom 24. Februar 2012, in Vollzug ab 1. Mai 2012, wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.–.

Begründung:

1. An der Bürgerversammlung vom 24. Februar 2012 erliess die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Schmitter gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a GG, eine neue Gemeindeordnung. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 19. Februar 1982. Mit Schreiben vom 8. März 2012 ersucht der Präsident der Ortsgemeinde Schmitter, Herr Tony Freiammann, um Genehmigung des Erlasses.
2. Die vorgelegte Gemeindeordnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie ist – soweit ersichtlich – rechtmässig und kann genehmigt werden.
3. In Anwendung von Nr. 22.20 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Gebühr für diese Verfügung Fr. 650.–.

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) Beschwerde erhoben werden.

Zustellung:

- Ortsgemeinde Schmitter, Herr Tony Frei-Amman, Präsident, Rheinstäpflistrasse 10, 9444 Diepoldsau (mit Rechnung)
- Departement des Innern/Staatsarchiv
- Departement des Innern/Amt für Gemeinden (2)

am:

20. März 2012